

## Paragraph 58 des Strafgesetzbuches der UDSSR

(. . .)

### 1. Gegenrevolutionäre Verbrechen

58<sup>1</sup>. Als gegenrevolutionär gilt jede Handlung, die auf den Sturz, die Unterhöhlung oder die Schwächung der Herrschaft der Räte der Arbeiter und Bauern und der von ihnen aufgrund der Verfassung der Union der SSR und der Verfassungen der Unionsrepubliken gewählten Regierungen der Arbeiter und Bauern der Union der SSR, der Unionsrepubliken und autonomen Republiken oder auf die Unterhöhlung oder die Schwächung der äußeren Sicherheit der Union der SSR und der grundlegenden wirtschaftlichen, politischen und nationalen Errungenschaften der proletarischen Revolution gerichtet ist. Kraft der internationalen Solidarität der Interessen aller Werktätigen gelten Handlungen gleicher Art als gegenrevolutionär auch dann, wenn sie gegen einen anderen - der Union der SSR nicht angehörenden - Staat der Werktätigen gerichtet sind (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58<sup>1a</sup>. Vaterlandsverrat, d. h. Handlungen, begangen von Bürgern der UdSSR zum Nachteil der militärischen Macht der UdSSR, ihrer staatlichen Unabhängigkeit oder der Unantastbarkeit ihres Gebiets, wie Spionage, Preisgabe eines militärischen oder Staatsgeheimnisses, Überlaufen zum Feind, Flucht ins Ausland, wird bestraft

- mit der schwersten Kriminalstrafe - Erschießung, verbunden mit Konfiskation des gesamten Vermögens,
- bei Vorliegen mildernder Umstände - mit zehn Jahren Freiheitsentziehung, verbunden mit Konfiskation des gesamten Vermögens. (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58<sup>1b</sup>. Die gleichen Handlungen werden, wenn von einer Militärperson begangen, mit der schwersten Kriminalstrafe - Erschießung, verbunden mit Konfiskation des gesamten Vermögens, bestraft (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58<sup>1c</sup>. Fieht eine Militärperson ins Ausland, so werden die volljährigen Mitglieder ihrer Familie, sofern sie die Vorbereitung oder Begehung des Verrats in irgendeiner Weise gefördert oder davon zwar gewusst, die Behörden aber nicht in Kenntnis gesetzt haben, bestraft mit Freiheitsentziehung von fünf bis zu zehn Jahren, verbunden mit der Konfiskation des gesamten Vermögens. Die übrigen volljährigen Mitglieder der Familie des Verräters, die mit ihm zusammen gelebt haben oder zur Zeit der Begehung des Verbrechens von ihm unterhalten worden sind, werden ihrer Wahlrechte für verlustig erklärt und auf fünf Jahre in entlegene Bezirke Sibiriens verschickt (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58<sup>1d</sup>. Unterlässt es eine Militärperson, von einem in Vorbereitung befindlichen oder vollendeten Verrat Anzeige zu erstatten, so zieht dies nach sich Freiheitsentziehung von zehn Jahren. Wird eine solche Unterlassung von sonstigen Bürgern (Nichtmilitärpersonen) begangen, so wird sie gemäß Art. 58<sup>12</sup> verfolgt (20. Juli 1934 [GS Nr. 30, Art. 173]).

58<sup>2</sup>. Bewaffneter Aufstand oder Eindringen von bewaffneten Banden in das Sowjetgebiet in gegenrevolutionärer Absicht, Ergreifung der zentralen oder örtlichen Gewalt in der gleichen und insbesondere der Absicht, von der Union der SSR und der einzelnen Unionsrepublik irgend einen ihrer Gebietsteile gewaltsam abzutrennen oder die von der Union der SSR mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge aufzuheben, ziehen nach sich die schwerste Maßnahme des sozialen Schutzes - Erschießung oder Erklärung zum Feind der Werktätigen, verbunden mit Vermögenskonfiskation, Aberkennung der Staatsangehörigkeit der

Unionsrepublik und damit der Staatsangehörigkeit der Union der SSR und dauernder Verweisung aus dem Gebiet der Union der SSR; bei Vorliegen mildernder Umstände ist Herabsetzung bis zu Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren, verbunden mit völliger oder teilweiser Vermögenskonfiskation, zulässig (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58<sup>3</sup>. Unterhaltung von Beziehungen zu einem ausländischen Staat oder zu einzelnen Vertretern desselben in gegenrevolutionärer Absicht oder Vorschubleistung jeder Art zugunsten eines ausländischen Staates, der sich mit der Union der SSR im Zustand des Krieges, der bewaffneten Intervention oder Blockade befindet, ziehen nach sich die in Art. 58<sup>2</sup> dieses Gesetzbuchs bezeichneten Maßnahmen des sozialen Schutzes (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

58<sup>4</sup>. Jegliche Art der Unterstützung des Teiles der internationalen Bourgeoisie, der die Gleichberechtigung des das kapitalistische System ablösenden kommunistischen Systems nicht anerkennt und seinen Sturz erstrebt, oder der sozialen Gruppen und Organisationen, die unter dem Einfluss dieser Bourgeoisie stehen oder unmittelbar von ihr organisiert sind, bei Ausübung der der Union der SSR feindlichen Tätigkeit, zieht nach sich Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren, verbunden mit völliger oder teilweiser Vermögenskonfiskation; bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände: Erhöhung bis zur schwersten Maßnahme des sozialen Schutzes – Erschießung oder Erklärung zum Feind der Werktätigen, verbunden mit Aberkennung der Staatsangehörigkeit der Unionsrepublik und damit der Staatsangehörigkeit der Union der SSR, dauernder Verweisung aus dem Gebiet der Union der SSR und Vermögenskonfiskation (6. Juni 1927 [GS Nr. 49, Art. 330]).

(. . .)